



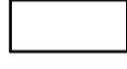



# Stadt Weil am Rhein

## Legende Solarkataster "Straßendorf Ötlingen"

-  Abgrenzung Gesamtanlage "Straßendorf Ötlingen"
-  Stadtbausteine, auf denen Solaranlagen im Einzelfall zulässig sind, insbesondere wenn in einem detaillierten Gestaltungskonzept z.B. durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.
  - Ortsverwaltung, Dorfstraße 44
  - Pfarrhaus, Dorfstraße 46
  - Kirche, Dorfstraße 50
  - Vogtshaus, Dorfstraße 38
  - Kogerhaus, Dorfstraße 78
-  Kernzone Dorfstraße und Dorfplatz Ötlingen
-  Dachflächen, auf denen Solaranlagen zugelassen werden, wenn sie entweder nicht aus dem öffentlichen Straßenraum einsehbar sind oder, wenn sie aus dem öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, die Gestaltungsvorgaben (angemessener Abstand von 2-3 Ziegelreihen zu Dachkanten, flächenhafte Anbringung sowie matte und monochrome Ausführung) einhalten.
-  Dachflächen, auf denen Solaranlagen im Einzelfall zulässig sind, insbesondere wenn in einem detaillierten Gestaltungskonzept z.B. durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.
-  Dachflächen die Fernwirkung entfalten, auf denen Solaranlagen im Einzelfall zulässig sind, insbesondere wenn in einem detaillierten Gestaltungskonzept z.B. die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Fernwirkung und des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.

Für die Errichtung von Solaranlagen ist immer ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weil am Rhein zu stellen.